

Armin Jabs, Glaswandstr. 12, 82377 Penzberg

Parteilose Wählervereinigung e.V.

Herrn Bürgermeister
Stefan Korpan
und
Stadtrat der Stadt Penzberg
Karlstr. 25
82377 Penzberg

BfP – Fraktion – Stadtrat

Armin Jabs

Glaswandstr. 12
82377 Penzberg

13.02.2026

Antrag zur strukturierten und rechtssicheren Durchführung der Haushaltskonsolidierung sowie zur Prüfung einer möglichen externen Unterstützung

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Korpan,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

die Stadtratsfraktion der Parteilosen Wählervereinigung e. V. „Bürger für
Penzberg“ -BfP stellt folgenden Antrag zur Stadtratssitzung am 24.02.2026:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg beschließt:

I. Gemeinsame Zielsetzung

1. Der Stadtrat bekennt sich ausdrücklich zur Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt gemäß Art. 61 GO.
2. Ziel ist es, zeitnah einen genehmigungsfähigen und der Rechtsaufsicht vorlagefähigen Haushalt zu verabschieden und die haushaltslose Zeit gemäß Art. 69 GO zu beenden.
3. Der Stadtrat ist sich seiner gemeinsamen Verantwortung bewusst, die Haushaltsberatungen strukturiert, transparent und auf Grundlage anerkannter Maßstäbe zu führen.

Der Stadtrat stellt fest:

Je konsequenter und geschlossener die Konsolidierungsstruktur abgearbeitet wird, desto schneller kann ein genehmigungsfähiger Haushalt erstellt und vorgelegt werden.

II. Verbindliche Struktur der Haushaltskonsolidierung

1. Die Haushaltskonsolidierung erfolgt verbindlich auf Grundlage des 10-Punkte-Katalogs des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für Städte und Gemeinden Anforderungen an das Haushaltskonsolidierungskonzept.
 2. Der 10-Punkte-Katalog ist diesem Antrag als Anlage beigefügt und bildet die verbindliche Gliederung für die weitere Beratung.
 3. Die einzelnen Prüffelder werden nacheinander beraten und abgeschlossen.
-

III. Grundsatzentscheidungen statt Einzelfallprüfung

1. Der Stadtrat trifft im Rahmen der Konsolidierung Grundsatzentscheidungen.
 2. Beschlossen werden insbesondere:
 - o strukturelle Maßnahmen,
 - o Priorisierungsgrundsätze,
 - o prozentuale Reduktionsziele oder absolute Einsparvolumina,
 - o Zielwerte für Einnahmen oder Zuschussbedarfe.
 3. Einzelentscheidungen zu konkreten Einrichtungen, Vereinen oder einzelnen Haushaltsstellen sind nicht Gegenstand der Grundsatzberatung.
 4. Die konkrete Umsetzung der beschlossenen Leitlinien erfolgt durch die Verwaltung im Rahmen der Haushaltsausführung.
-

IV. Prüfung einer möglichen externen Unterstützung

1. Der Stadtrat stellt fest, dass in der Sitzung vom 12.02.2026 die Hinzuziehung externer Unterstützung diskutiert wurde.
 2. Eine externe Begleitung kann – je nach Ausgestaltung – fachliche Expertise oder moderative Unterstützung bieten.
 3. Der Stadtrat ist sich jedoch bewusst, dass eine externe Beratung weder die gesetzliche Verantwortung des Stadtrates noch die fachlichen Zuarbeiten der Verwaltung ersetzt.
 4. Vor einer Beauftragung externer Beratung ist daher zu prüfen,
 - o ob ein fachlicher Mehrwert gegenüber der vorhandenen Kompetenz erzielt wird,
 - o ob eine moderative Unterstützung zur Strukturierung der Beratung erforderlich ist,
 - o und ob der finanzielle Aufwand in angemessenem Verhältnis zum erwarteten Nutzen steht.
 5. Der Stadtrat behält sich vor, bei Bedarf eine externe Moderations- oder Fachunterstützung zu beauftragen, sofern sich im weiteren Verlauf ein entsprechender Bedarf zeigt.
-

V. Transparente Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Verwaltung wird gebeten,

1. zu jedem der zehn Prüffelder konkrete Maßnahmenvorschläge zu unterbreiten,
2. diese mit quantifizierten finanziellen Auswirkungen für den gesamten Finanzplanungszeitraum zu hinterlegen,

3. eine tabellarische Gesamtübersicht der erwarteten Mehreinnahmen und Minderausgaben vorzulegen.
-

Begründung:

1. Die aktuelle Haushaltslage erfordert eine strukturierte, nachvollziehbare und rechtssichere Vorgehensweise.

Der 10-Punkte-Katalog des Bayerischen Staatsministeriums des Innern stellt in Bayern eine anerkannte und bewährte Grundlage für genehmigungsfähige Haushaltskonsolidierungskonzepte dar Anforderungen an das Haushaltskonsolidierungskonzept (s. Anlage).

Die Erfahrung der Haushaltsberatungen 2025 (!) und zuletzt vom 12.02.2026 hat gezeigt, dass eine klare Verfahrensstruktur erforderlich ist, um die Übersicht zu wahren und strategische Entscheidungen auf der richtigen Ebene zu treffen.

Bedauerlich ist, dass wir auf diese strukturelle und zwingend vorgeschriebene Verfahrensweise bereits am 15.05.2024 und 10.03.2025 hingewiesen haben, fraktionsübergreifend in der Dezembersitzung ein klarer Auftrag an die Verwaltung erging und zuletzt unsere Erwartungshaltung mit Schreiben vom 26.01.2026 nicht erfüllt wurde.

Eine sog. haushaltslose Zeit über einen Zeitraum bis September (wie im Jahr 2025) können wir uns nicht leisten!

Solange wir **keinen genehmigten Haushalt** haben, befindet sich die Stadt Penzberg in der **haushaltslosen Zeit nach Art. 69 GO**.

Das bedeutet:

- Es dürfen nur Ausgaben geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist.
- Oder solche, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.
- Neue freiwillige Leistungen sind grundsätzlich unzulässig.
- Neue Investitionen nur, wenn rechtlich zwingend oder unabweisbar.

Das ist kein politischer Wunsch – das ist geltendes Recht.

2. Zur Frage externer Unterstützung

Eine externe Beratung kann in bestimmten Situationen sinnvoll sein, insbesondere wenn:

- fachliche Defizite bestehen,
- strukturelle Probleme nicht erkannt werden,
- erhebliche Konflikte eine sachliche Beratung erschweren,
- oder das Vertrauen in die interne Steuerungsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt ist.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen:

- Die Verantwortung für die Haushaltskonsolidierung verbleibt stets beim Stadtrat.

- Die fachlichen Zuarbeiten müssen unabhängig von einer externen Begleitung durch die Verwaltung erfolgen.
- Der finanzielle Aufwand einer externen Beratung ist selbst Teil der Haushaltskonsolidierung und bedarf daher einer sorgfältigen Abwägung.

Aus strategischer Sicht erscheint es sachgerecht, zunächst die strukturierte Abarbeitung des 10-Punkte-Katalogs konsequent umzusetzen.

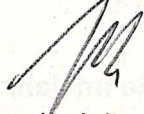
Sollte sich im weiteren Verlauf zeigen, dass eine moderative oder fachliche Unterstützung einen klaren Mehrwert bietet, kann eine Beauftragung jederzeit erfolgen.

Durch dieses gestufte Vorgehen wird:

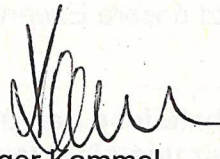
- die Eigenverantwortung des Gremiums gestärkt,
- die vorhandene Fachkompetenz genutzt,
- und zugleich die Möglichkeit externer Unterstützung offengehalten.

Ziel ist eine sachorientierte, geschlossene und zügige Konsolidierung im Interesse der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Jabs
Fraktionsvorsitzender
Bürger für Penzberg e.V.



Rüdiger Kammel



Ferdinand Disl



Sacher Wolfgang

Anlage

Anforderungen an das zu erstellende Haushaltskonsolidierungskonzept – 10-Punkte-Katalog

Anlage Städte und Gemeinden

Anforderungen an das zu erstellende Haushaltskonsolidierungskonzept

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat sich die Kommune eingehend mit den nachfolgend dargestellten Prüffeldern auseinanderzusetzen. Die sich aus den beschlossenen Maßnahmen ergebenden Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben hat die Kommune in einer gesonderten Übersicht über das Haushaltskonsolidierungskonzept – für den gesamten Finanzplanungszeitraum – darzustellen (siehe *Anlage* *dokument zum Antrag Karteireiter „Tabellarische Übersicht“*).

1. Zur Sicherstellung bzw. Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit und einer geordneten Haushaltswirtschaft ist es erforderlich, dass sich die Kommune auf **unabweisbare Ausgaben beschränkt** und nur finanzielle Leistungen erbringt, zu denen sie **rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar** sind.

Stabilisierungshilfeempfänger sind daher im Rahmen der notwendigen Haushaltskonsolidierung gehalten, grundsätzlich nur unumgängliche, **notwendige Investitionen im Pflichtaufgaben-** bzw. rentierlichen Bereich zu tätigen und **entsprechend der Dringlichkeit zu priorisieren**. Soweit diesbezügliche Investitionen geplant sind, sind deren Notwendigkeit und Finanzierung darzustellen. Bei einer unumgänglichen Nettoneuverschuldung ist aufzuzeigen, wie Zins und Tilgung trotz Finanznotlage erwirtschaftet werden sollen.

Investitionen im freiwilligen Bereich sind einer kritischen Prüfung zu unterziehen und in vertretbarer Weise auf das vor Ort unabdingbar notwendige Maß zu reduzieren. Maßgeblich sind dabei der Maßnahmenumfang, die Dringlichkeit und die konkrete Finanzierbarkeit sowie die Feststellung, dass die Kommune ohne Vernachlässigung ihrer Pflichtaufgaben den notwendigen Eigenanteil für ein freiwilliges Projekt sowie etwaige Folgekosten aufbringen kann. Der grundsätzliche Konsolidierungskurs muss aber beibehalten werden. Entsprechende Maßnahmen einschließlich etwaiger Folgekosten und deren Finanzierung sind daher eng mit der Rechtsaufsicht vor Ort abzustimmen.

2. Bei den **Personalausgaben** sind Optimierungsmöglichkeiten im sozialverträglichen Rahmen auszunutzen. Zielsetzung der Kommune muss eine dauerhafte Senkung der Personalkosten sein, soweit sich diese nicht bereits auf vergleichsweise niedrigem Niveau befinden. Zur Senkung der Personalkosten

kommen (vor allem bei größeren Kommunen) insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- 2.1 Erlass einer **Wiederbesetzungs- und Beförderungssperre**. Vor einer Wiederbesetzung ist zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann.
- 2.2 Abbau/Einschränkung von **Überstunden und Bereitschaftsdiensten**.
- 2.3 **Optimierung der kommunalen Verwaltungsorganisation** (Organisationsneustrukturierung) mit dem Ziel des Kostenabbaus. Soweit Querschnittseinrichtungen oder sog. kommunale Hilfsbetriebe wie z. B. Gebäudereinigung, Druckerei, Gärtnerei u. ä. auf Dauer defizitär geführt werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Soweit eine Weiterführung der Aufgaben durch Vergabe an Dritte erfolgt, sollen die dadurch entstehenden Aufwendungen deutlich unter den durch die Ausgliederung eingesparten Personal- und Sachkosten liegen; hierzu sind Standards und Leistungsmerkmale auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.
3. Werden **kommunale Einrichtungen** wie beispielsweise Hallen- und Freischwimmbäder, Veranstaltungseinrichtungen oder kulturelle Einrichtungen auf Dauer defizitär geführt, so sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
4. Alle **disponiblen Ausgabenpositionen** sind daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit auf die Erfüllung der Aufgabe gänzlich verzichtet werden kann; handelt es sich um eine unverzichtbare Aufgabe, so ist sie auf das sachlich und zeitlich unabweisbare Minimum zurückzuführen:
 - 4.1. Insbesondere alle **freiwilligen Leistungen** sind in jedem Einzelfall einer kritischen Prüfung zu unterziehen und in vertretbarer Weise auf das vor Ort unabdingbar notwendige Maß zu reduzieren. Als freiwillig sind auch defizitäre Einrichtungen (z.B. Schwimmbäder, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser) sowie Erstattungen, Zuschüsse etc. anzusehen, die im Rahmen von Pflichtaufgaben über die gesetzlich festgelegten Leistungen hinaus gewährt werden. Zusammen mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept hat die Kommune eine Liste über die freiwilligen Leistungen einschließlich der defizitären Einrichtungen vorzulegen.

- 4.2. Bei der Haushaltskonsolidierung können die **Pflichtaufgaben** nicht außer Betracht bleiben; auch im Bereich der pflichtigen Aufgaben sind daher alle Möglichkeiten einer Kostenreduzierung auszuschöpfen, insbesondere wenn die Kosten ein überdurchschnittliches Niveau aufweisen. Hinsichtlich Art, Umfang und Ermessensausübung pflichtiger Aufgaben sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt zu berücksichtigen. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie – ggf. in kommunaler Zusammenarbeit – auf kostengünstigere Weise zu erfüllen.

- 4.3. Der Zuschussbedarf **kostenrechnender Einrichtungen** ist konsequent durch Ausgabenreduzierungen und/oder Einnahmeerhöhungen zu begrenzen. In den klassischen Bereichen kostenrechnender Einrichtungen (insbesondere Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) sind Kalkulationszeiträume festzulegen und kostendeckende Beiträge (Art. 5 KAG) bzw. kostendeckende Gebühren (Art. 8 KAG) festzusetzen. Es dürfen grundsätzlich keine Unterdeckungen entstehen. Sofern im Rahmen der Nachkalkulation Unterdeckungen festgestellt werden, ist sicherzustellen, dass diese in den nächsten Kalkulationszeitraum übernommen werden. Dabei müssen sich die Kalkulationsgrundlagen an den betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausrichten.

5. Die Konsolidierung muss sich auch auf alle **Beteiligungen der Kommune** erstrecken. Sich bietende Möglichkeiten zur Verbesserung der Ertragskraft der kommunalen Unternehmen sind unter der Zielsetzung der Erwirtschaftung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung auszuschöpfen. Zielsetzung der Kommune muss sein, im Haushalt den gesamten Zuschussbedarf für Beteiligungen im Konsolidierungszeitraum schrittweise zu reduzieren.

6. Das **Vermögen der Kommune** ist daraufhin zu untersuchen, ob und inwieweit es für die kommunale Aufgabenerfüllung noch benötigt wird. Soweit Vermögen zur Aufgabenerfüllung nicht (mehr) notwendig und eine Veräußerung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und des Verbots einer Veräußerung unter Wert zulässig und zur Erreichung des Ziels der Haushaltskonsolidierung notwendig ist, ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös zur Haushaltskonsolidierung heranzuziehen.

7. Vorrangiges Ziel der Haushaltskonsolidierung muss insbesondere sein, eine die finanziellen Spielräume der Kommune einengende Belastung durch den laufenden **Schuldendienst** nachhaltig zu reduzieren. Vor allem von Städten und Gemeinden mit einer im Verhältnis zum Landesdurchschnitt der Kommunen vergleichbarer Größenordnung deutlich überdurchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung wird erwartet, dass die Struktur des Schuldendienstes genau analysiert wird. Die Möglichkeiten einer kostengünstigeren Umschuldung bzw. längerfristigen Entschuldung sind unter Beachtung des Risikominimierungsgebots zu prüfen und ggf. umzusetzen.

Mit dem Konsolidierungskonzept ist ferner eine Aufstellung über etwaig noch nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigungen aus Vorjahren vorzulegen.

8. In die Haushaltskonsolidierung sind auch **Veranschlagungen außerhalb des Stammhaushalts** (z. B. Geschäftsbesorgungsverträge, Bürgschaftsübernahmen, u. Ä.) einzubeziehen. Die Fortführung entsprechender Projekte ist vor dem Hintergrund der der Kommune hieraus (u. U. erst zukünftig) erwachsenden Belastungen zu prüfen. Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept ist auch eine Auflistung entsprechender außerhalb des Haushalts geführter Projekte und der sich daraus für die Kommune aktuell bzw. voraussichtlich zukünftig ergebenden Belastungen vorzulegen.
9. Alle eigenen **Einnahmemöglichkeiten** sind auszuschöpfen. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer ist – zumindest bis zu einem erfolgreichen Abschluss der Haushaltskonsolidierung – bezogen auf die Gemeindegrößenklasse **mindestens** in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnitts (lt. „Kassenstatistik“)¹ festzusetzen. Um wiederholte (geringfügige) Anpassungen aufgrund der Steigerungen bei den Durchschnittshebesätzen zu vermeiden und um einen deutlichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu erzielen, sollten Hebesatzanhebungen bei mindestens 10 %-Punkten über dem aktuellen Größenklassendurchschnitt liegen. Aufgrund der Grundsteuerreform gilt hinsichtlich der Festlegung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B für das Antragsjahr 2025 folgendes:
- Die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B sind mit Wirkung ab 1. Januar 2025 in dergestalt anzupassen, dass sich das jeweilige Grundsteueraufkommen im Jahr 2025 voraussichtlich mindestens auf dem jeweiligen Niveau des Jahres 2024 bewegt, das sich bei einem Hebesatz

¹ Größenklassendurchschnitt lt. aktuellstem Bericht des Bayerischen Landesamtes für Statistik „Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern“ („Kassenstatistik“).

mindestens im Größenklassendurchschnitt der „Kassenstatistik 2023“ ergeben hätte. Unterschreitungen sind zu begründen.

- In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere bei Umwidmung von Flächen der ursprünglichen Grundsteuer A zur Grundsteuer B oder umgekehrt) kann anstelle des jeweiligen Grundsteueraufkommens (A bzw. B) auch auf das Gesamtaufkommen von Grundsteuer A und B abgestellt werden.

Die im Kommunalabgabengesetz genannten Möglichkeiten sind zu beachten.

10. Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben im Vollzug des Haushaltsplanes sind regelmäßig zur Haushaltskonsolidierung und insbesondere zur Verringerung der Schuldenlast heranzuziehen.

